

Die Feuerwehr hilft – vorbeugen musst Du!

### Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind in den meisten Städten und Gemeinden genehmigungspflichtig. Die Erlaubnis wird von den örtlichen Ordnungs-bzw.Brandschutzdienststellen erteilt. **Dabei ist das Ab- und Verbrennen von Abfällen (wie lackierte Hölzer, Spanplattenreste, Fensterrahmen), Wiesen-, Garten- und Stallgut (Laub, nasses Reisig, Holzverschnitt) verboten.** Bei erhöhter Waldbrandgefahr kann die Erlaubnis verweigert werden.

#### Bei Brauchtumsfeuern im Freien ist zu beachten:

- Die Windrichtung und vor allem die Windstärke. Die Möglichkeit der Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist entsprechend den meteorologischen Bedingungen am Durchführungstag in Eigenverantwortlichkeit neu zu bewerten und gegeben falls abzusagen.
- Die Vermeidung von Bränden durch Funkenflug ist selbstverständlich
- Die Mindestabstände zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nichtverschließbaren Öffnungen sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen betragen 10m, sofern nicht die Umstände des 1.Punktes größere Abstände bedingen. Der Mindestabstand zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt ca. 30m, wenn das Brauchtumsfeuer auf eigenem Besitzstand durchgeführt wird. Ansonsten muss ein Abstand zu Wäldern von 100m eingehalten werden. Werden diese o.g. Abstände von 30m bzw. 100m zu forstwirtschaftlichen Flächen nicht eingehalten, bedarf die Durchführung eines Brauchtumsfeuers einer Genehmigung der zuständigen Forstbehörde
- Besteht der Bodengrund aus leicht entzündlichem Bewuchs, ist ein mindestens 0,5m breiter Windstreifen zu ziehen
- Belästigungen Unbeteiligter durch Rauchgase sind auszuschließen
- Die Feuerstelle ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und danach vollständig und sofort abzulöschen. Nachkontrollen sind durchzuführen.
- Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur evtl. Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen

Stefanie Eichhorn

Schriftführerin